

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 251/96

BESCHLUSS

vom

26. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

Unbekannte Erben nach Dr. Karlheinz A. [REDACTED],
S. [REDACTED] platz [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

Dr. Werner P. [REDACTED],
L. [REDACTED] Straße [REDACTED], M. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED]-

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 26. Juni 1997

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 17. Sep-
tember 1996 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens.

Streitwert: 2.518.168,60 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im
Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Der Senat sieht keinen Anlaß, seine Rechtsprechung zu än-
dern, wonach die Verjährung eines Ersatzanspruchs gegen einen
Steuerberater wegen eines auf einer Pflichtverletzung beru-
henden Schadens, der sich in einem dem Mandanten ungünstigen
Steuerbescheid niederschlägt, frühestens mit Zugang des Be-
scheids beginnt. - Die Behauptung des Klägers, die Zedenten
hätten weiteren land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz

- 3 -

angeschafft, wofür alles spricht, hat der Beklagte nicht durch Tatsachenvortrag erschüttert. Es besteht kein nennenswerter Anhaltspunkt dafür, daß die Zedenten den im Gutachten Biergans gewiesenen Weg tatsächlich gegangen wären. - Vorteile, deren späterer Eintritt offen ist (Auswirkung der "Steuerelementstrickung" bei späterer Veräußerung), sind nicht anzurechnen (BGH, Urt. v. 22. Februar 1973 - VI ZR 15/72, NJW 1973, 700, 702). - Ein Mitverschulden unter dem Gesichtspunkt, daß nicht auf eine progressionsmildernde Verteilung des Veräußerungsgewinns auf mehrere Jahre hingewirkt worden ist, kommt nicht in Betracht. Die Zedenten waren damals (Besprechung beim Finanzamt am 14. Januar 1986) nicht nur durch den neu beauftragten Steuerberater Dr. Mohren, sondern zunächst auch noch durch den Beklagten steuerlich beraten, dessen Mandat erst aufgrund des Kündigungsschreibens vom 22. Januar 1986 endete. Später wurde ihm nach dem insoweit nicht bestrittenen Vorbringen des Klägers Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob das steuerliche Rechtsmittelverfahren weiterbetrieben werden sollte. Er hat sich dazu nicht geäußert. - Die Kosten für das Gutachten Prof. Dr. Biergans sind unter den gegebenen Umständen nicht unangemessen. - Gegen die Säumniszuschläge und Stundungszinsen läßt sich nicht mit Erfolg einwenden, der Kläger hätte für eine schnellere Kreditaufnahme sorgen müssen, denn dann hätte er für einen entsprechend längeren Zeitraum Kreditzinsen aufwenden müssen. - Gegen den Zeitpunkt, von dem an der Kläger Verzugszinsen verlangt, hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Beklagte in den Tatsacheninstanzen keine Einwendungen erhoben.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer